



An den Landeshauptmann
Amt für Kabinettsangelegenheiten
Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

PEC: kabinett.gabinetto@pec.prov.bz.it

Der/die unterfertigte KARIN FEDRIGOTTI WEISSENSTEINER
geboren in KALTERN am 19.01.1953
wohnhaft in KALTERN REBSCHULWEG M. 12
in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Organisation
UMWELTGRUPPE KALTERN
mit Sitz in KALTERN ANDREAS-HOFER-STR. 19 [„ALTES SPITAL“]

ersucht

um die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, und zwar in folgende(n) Abschnitt(e):

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung ☐
b) Kultur, Erziehung und Bildung ☒
c) Sport, Erholung und Freizeit ☒
d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz ☒

AUTONOME PROVINZ PROVINCIA AUTONOMA
BOZEN-SÜDTIROL DI BOLZANO-ALTO ADIGE
tätigen Organisationen laut Art. 5 des
Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, und zwar in folgende(n) Abschnitt(e):

Protokoll-
datum
Data di
protocollo

06-03-2020

Uhrzeit
ora

Protokollnummer:
numero di protocollo:

5105 / 18 22 30

5.12

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz
Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen,
Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für
institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des
Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der
Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten
Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und
Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher
Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten
Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol. Die Daten können
auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des
informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing,
erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden
Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen
Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene
Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der
personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung
geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den
sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu;
sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die
Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der
Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur
Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus
Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur
Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60
Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine
Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Kaltern, am 6. März 2020
Ort, Datum

Karin Fedrigotti Weissensteiner
Unterschrift

Anlagen

- ☒ eine **Kopie des Gründungsaktes** auf jeder Seite unterzeichnet vom/von der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin. Ist kein Gründungsakt vorhanden, kann eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Eigenerklärung beigelegt werden, in welcher jeweils erklärt wird, in welchem Jahr die Organisation gegründet wurde und dass bei der Gründung keine schriftliche Urkunde verfasst worden bzw. diese nicht mehr auffindbar ist. Die Eigenerklärung kann direkt vor dem/der zuständigen Beamten/Beamtin unterzeichnet oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beizulegen;
- ☒ eine **Kopie des Statuts** – Achtung: Die Satzungen müssen auf jeder Seite vom/von der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet werden;
- ☒ einen datierten und unterschriebenen **Tätigkeitsbericht** über das abgelaufene Jahr;
- ☒ eine datierte und unterschriebene **Tätigkeitsvorschau** für das laufende Jahr;
- ☐ der ausgefüllte und unterschriebene **Fragebogen**;
- ☒ die ausgefüllte und unterschriebene **Eigenerklärung über die Ehrenamtlichkeit**;
- ☒ eine Fotokopie der **gültigen Identitätskarte** des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer falschen Angabe in der Eigenerklärung die Bestimmungen gemäß den Artikeln 75 und 76 des DPR 28.12.2000, Nr. 445 angewandt werden.

EIGENERKLÄRUNG ÜBER DIE EHRENAMTLICHKEIT

Der/Die Unterfertigte KARIN FEDRIGOTTI WEISSENSTEINER,
geboren in KALTEN am 19.01.1953
und wohnhaft in KALTEN PLZ 39052,
Strasse REBSCHULWEG Nr. 12,
in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin des Vereins
Umweltgruppe KALTEN
mit Sitz in der Gemeinde KALTEN PLZ 39052,
Strasse ANDREAS-HOFER-STRASSE Nr. 19,
Steuernummer FDRKRN53A59B397C

erklärt

- im Sinne und mit Wirkung des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung laut Art. 76 des genannten DPR 445/2000 unter eigener Verantwortung,

dass der Verein Umweltgruppe KALTEN
seine ehrenamtliche Tätigkeit vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausübt,
dass die ehrenamtliche Tätigkeit in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit überwiegt und dass der Vorstand seine Leistungen im Verein ehrenamtlich erbringt.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it

PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it

PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

☒ Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Kaltem, 6. März 2020
Ort, Datum

Karin Tedeschi Weissmüller
Unterschrift

Die Eigenerklärung kann direkt vor dem/der zuständigen Beamten/Beamtin unterzeichnet oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beizulegen.

Informationen: <http://ehrenamt.provinz.bz.it>

FRAGEBOGEN

zur Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen

BEZEICHNUNG der Organisation..... UMWELTGRUPPE KALTERN EO
SITZ (vollständige Adresse)..... 39052 KALTERN - ANDREAS-HOFER-STRASSE 19
Tel. Nr. Fax Nr. E-Mail info@umweltgruppe-kaltern.at
NAME der/des gesetzlichen Vertreterin/s (Präsidentin)..... KARIN FEDRIGOTTI WEISSENSTEINER
Adresse..... 39052 KALTERN - REBSCHULWEG Nr. 12
Tel.Nr. 0471 963632 Fax Nr.

RECHTSFORM der Organisation:

☒ NICHT ANERKANNTER VEREIN

☐ als juristische Person des Privatrechtes ANERKANNTER VEREIN

☐ befähigt im Sinne des Landesgesetzes.....

☐ STIFTUNG

☐ SONSTIGES

STEUERNUMMER der Organisation..... 94040940218

GRÜNDUNG der Organisation am..... 15. Oktober 1999

ANZAHL der Mitglieder der Organisation..... 226 (davon 11 Kinder)

TÄTIGKEITSBEREICHE der Organisation

- gesundheitliche Betreuung ☐
- soziale Betreuung ☐
- Kultur ☒
- Erziehung und Bildung ☒
- Sport ☐
- Erholung und Freizeit ☒
- Zivilschutz ☐
- Umwelt- und Landschaftsschutz ☒

Bei mehreren Tätigkeitsbereichen ist folgender vorrangig..... UMWELT- und LANDSCHAFTSSCHUTZ

DIE ÄMTER DER ORGANISATION

Die ÄMTER der Organisation werden:

→ durch Wahl besetzt

→ ehrenamtlich ausgeübt

JA ☒

JA ☒

NEIN ☒

NEIN ☐

MITGLIEDER des Vorstandes bzw. Ausschusses:

NAME	FUNKTION	ZEITSPANNE der Beauftragung
KARIN FEDRIGOTTI	VORSITZENDE	2018 — 2021
WERNER PALLA	STELLVERTRETER	"
CRISTINA BONORA	KASSENWARTIN	"
SIEGLINDE MORANDELL		"
ALBERTO FOSTINI		"
MONIKA SÖLVA	SCHRIFTFÜHRERIN	"
BARBARA PERNTHALER		"

DIE MITGLIEDER UND MITARBEITERDie **MITGLIEDER** erbringen die Leistungen ehrenamtlichJA ☒NEIN ☐Den **MITGLIEDERN** wird ein **Spesenersatz** gewährtJA ☒NEIN ☐

Wenn ja: Welche Spesen werden rückerstattet?

FAHRISPESEN und Materialspesen

.....

.....

Haben **Nicht-Mitglieder** Zugang zu den Leistungen der Organisation? JA ☒ NEIN ☐Beschäftigt die Organisation **Lohnabhängige**?JA ☐NEIN ☒Wenn ja, ist die Erklärung der Steuersubstitute **Modell 770** beizulegen.→ **Anzahl** der Lohnabhängigen.....

NAME	FUNKTION	ARBEITSVERHÄLTNIS (TEILZEIT/VOLLZEIT)

Beschäftigt die Organisation **freie Mitarbeiter** (Bezahlung aufgrund von Honorarnoten)?JA ☐NEIN ☒Wenn ja, ist die Erklärung der Steuersubstitute **Modell 770** beizulegen.

→ Anzahl der freien Mitarbeiter (gegen Honorar).....

NAME	ART DER TÄTIGKEIT

Überwiegt die ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber jener der lohnabhängigen und der freien Mitarbeiter? JA ☒ NEIN ☐

EINNAHMEN DER ORGANISATION

- MITGLIEDSBEITRÄGE JA ☒ NEIN ☐

Wenn ja, in welcher Höhe pro Mitglied 6 € / Mitglied

- SPENDEN von Privaten JA ☒ NEIN ☐

Wenn ja, die Spenden auflisten, die im laufenden Berechnungsjahr entrichtet wurden:

1470 € - ANONYME SPENDER

- BEITRÄGE von öffentlichen Körperschaften JA ☒ NEIN ☐

Landesamt für.....Höhe.....

Gemeinde KALTERN Höhe 2010 € im Jahre 2019

Andere BILDUNGS-AUSSCHUSS KALTERN Höhe 3754,80 € " "

- BEITRÄGE internationaler Organisationen JA ☐ NEIN ☒

Wenn ja, von wem und in welcher Höhe.....

- SCHENKUNGEN, Erbschaften sowie Vermächtnisse JA ☐ NEIN ☒

Wenn ja, worin besteht sie.....

- NEBENTÄTIGKEITEN IN HANDEL ODER PRODUKTION, die zur Beschaffung der zum Betrieb der Organisation unbedingt erforderlichen Mittel beitragen

JA ☐ NEIN ☒

Wenn ja, Art und Höhe im laufenden Jahr

.....

Datum der Genehmigung der letzten Jahresabschlussrechnung durch die Vollversammlung

28. JANUAR 2020

Jeweils bezogen auf diese letzte Jahresabschlussrechnung:

Summe der Einnahmen 15.286.36 €

Summe der Ausgaben 13.870.78 €

Hat die Organisation eine Vereinbarung mit öffentlichen Verwaltungskörperschaften abgeschlossen? JA ☐ NEIN ☒

Allenfalls Ablichtung des Vereinbarungstextes beilegen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenz-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreterin/s der Organisation

Kolten, 6. März 2020

Karin Fedigotti Weissenselner

Protokoll: Wahl der Ausschussmitglieder für die „Ortsgruppe Kaltern des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz“

Ort/Datum: Kaltern, am 15.10.1999; Altes Spital – Großer Sitzungssaal

Anwesende: Wegscheider Aglaia, Wegscheider Heinrich, Weisensteiner Karin, Ambach Dorothea, Ambach Annemarie, Dibiasi Oskar, Andergassen Gotthard, Pernstich Gebhard, Thaler Konrad, Anderlan Alois und Andergassen Sigrid

Entschuldigt abwesend: Bendetta Günther, Meraner Rudolf und Kofler Edeltraud

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Top 1:

Umwandlung der „Umweltgruppe Kaltern“ zur Ortsgruppe Kaltern des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz; Wahl der Ausschussmitglieder; Der Ausschuss setzt sich nun aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzende: Karin Weisensteiner/ Stellvertreter: Aglaia Wegscheider
Schriftführerin: Sigrid Andergassen
Delegierter: Oskar Dibiasi
Kassier: Dorothea Ambach/ Stellvertreter: Annemarie Ambach

Die Wahl wurde von allen Anwesenden einstimmig angenommen und es wurde beschlossen, dass die „Ortsgruppe Kaltern“ 1 mal im Monat (3 Freitag im Monat) im kleinen Sitzungssaal Altes Spital zusammenkommt.

Top 2:

Kurze Besprechung der Feier (10 - jähriges Bestehen der Umweltgruppe Kaltern), die am 6. November im Altersheim um 15.00 Uhr stattfindet.

Die Vorsitzende:

Karin Weisensteiner

Für das Protokoll:

Aglaia Wegscheider

Kaltern, am 16.10.1999



Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung

in 2. Einberufung (1. Einberufung: 27.01. um 18 Uhr)

Ort : Sparkassengalerie Datum : 28.01.2020 Uhrzeit : von 21:15 bis 22:00 Uhr

Seite 1

Anwesend : Karin Fedrigotti Weissensteiner, Brigitte Berti, Sieglinde Morandell, Werner Palla
insgesamt 22 stimmberechtigte Mitglieder

Vorsitz : Karin Weissensteiner

Karin Fedrigotti Weissensteiner

Protokoll :

Brigitte Berti

Brigitte Berti

Nr.	Tagesordnungspunkte	Erläuterungen
1	Statuten-Änderung zur Gründung einer eigenständigen ehrenamtlichen Organisation	Im Anschluss an die 20. Jahreshauptversammlung beginnt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der über die Anpassung der Satzung befunden werden soll. Mit Gesetzesdekret Nr. 117/2017 (Decreto legislativo 3 luglio 2017, n. 117, Codice del Terzo settore, a norma dell'articolo 1, comma 2, lettera b), della legge 6 giugno 2016, n. 106) wurde auf staatlicher Ebene die Neuordnung der ehrenamtlichen Organisationen (Dritter Sektor) in die Wege geleitet. Die Vorsitzende hat im Vorfeld bereits klärende Gespräche im Amt für Kabinettsangelegenheiten der Südtiroler Landesregierung geführt und den Satzungsentwurf prüfen lassen. Für die bisherige Umweltgruppe ergibt sich die Notwendigkeit sich als eigenständig ehrenamtlich tätiger Verein zu konstituieren - dies auch im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im Dachverband für Natur- und Umweltschutz, der zukünftig nur eigenständige Vereine (keine Umweltgruppen) aufnimmt. Es muss die Satzung des Vereines an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Ziele und Tätigkeiten der Umweltgruppe bleiben im Grunde genommen unverändert. Auch wurden bislang die Bestimmungen über die Regelung des Ehrenamtes, deren Kontrolle und Finanzgebarung stets eingehalten. Die Abstimmung über die erforderliche Statuten-Änderung ergibt ein einstimmiges Ergebnis: 22 Ja-Stimmen (keine Stimmenthaltungen, keine Gegenstimme) Mit dieser Satzung wird die Umweltgruppe nach Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen und in das zu errichtende staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors den Namen „Umweltgruppe Kaltern EO“ bzw. „Umweltgruppe Kaltern, ehrenamtliche Organisation“ tragen.

Satzung des Vereins
„Umweltgruppe Kaltern EO“

(Vom Ausschuss ernannter Vorsitzender)

genehmigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.01.2020

Titel I

Gründung, Ziel und Zweck

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches besteht der Verein mit dem Namen Umweltgruppe Kaltern, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kaltern. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Kaltern erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben.
4. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „Umweltgruppe Kaltern EO“ oder Umweltgruppe Kaltern ehrenamtliche Organisation“.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.
3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder der Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.

Art.3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in folgendem Bereich/in folgenden Bereichen tätig:

Kom. Federp. Wasserwerken

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- b) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von gefährlichen Abfällen; Maßnahmen für den Tierschutz und zur Vorbeugung gegen streunende Tiere im Sinne des Gesetzes Nr. 281 vom 14. August 1991;
- c) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
- d) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;
- e) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) Schutz von Natur, Umwelt, Klima, Landschaft
- b) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Belange des Schutzes von Natur, Umwelt, Klima, Landschaft
- c) Koordination der Bemühungen von Seiten der Gesellschaft und des Ehrenamtes für den Schutz von Natur, Umwelt, Klima, Landschaft.
- d) Interesse und Freude an der Natur wecken

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Erarbeitung von Natur- und Umweltschutzkonzepten einschließlich von Vorschlägen für Gesetze und Verordnungen;
- b) Verhandlungen mit Behörden, Politikern und gesellschaftlichen Gruppen über die Belange des Natur- und Umweltschutzes;
- c) Beobachtung und Maßnahmen für die Einhaltung der bestehenden Natur- und Umweltschutzgesetze und -verordnungen sowie der örtlichen Vorschriften;
- d) Planung und Durchführung von Aktionen gegen die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Natur;
- e) Öffentlichkeitsarbeit:
 - i. a. Förderung des Umweltbewusstseins und umweltgerechten Verhaltens,
 - ii. b. Information über Natur- und Umweltschutzprobleme,
 - iii. d. Information über neue Entwicklungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes;
- f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Komm. Technolog. Wissenschaften

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II

Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der Antragsteller einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen

Komm' Tech'igot Wissen'ler

Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Der Elternteil, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter in jeder Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

Art.8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben; ausgenommen ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das in Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung geregelt ist.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens:

Kann: Teilung der Wissenheiten

- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kapitel III

Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur

Kommi Federger. Weissengruber

Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Kapitel IV

Vereinsorgane

Art. 12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Ausschuss)
- c) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art.13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind bis maximal drei Vollmachten zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Vorsitzende die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

kein festgelegter Weisungsfehler

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

6. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Ausschuss erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Ausschuss ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder, Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- g) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- h) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Ausschuss zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Kennzeichnung: Wesenszeichen

2. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 1 (einem) Monat im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 1 (einem) Monat im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

3. Das Stimmrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet. Der Elternteil, der das minderjährige Mitglied vertritt, hat kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art.17 - Der Ausschuss: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Die ersten Ausschussmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Ausschussmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorsitzende die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Ausschusses ein.

Art.18 - Der Ausschuss: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Ausschussmitglieder dies beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Ausschussmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Wenn an der Ausschusssitzung alle Ausschussmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

Komm. Teilung: Wissen steht

5. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Ausschussmitglieder bestimmtes Mitglied den Ausschuss.
6. Die Sitzungen Ausschusses sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Ausschusssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses eingetragen.

Art.19 - Befugnisse des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Ernennung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes;
 - d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - f) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - g) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - i) Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorsitzenden ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - j) Führung der Vereinsbücher;
 - k) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - l) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - m) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.
2. Der Ausschuss kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Ausschuss oder vom Vorsitzenden übertragen werden.

Komm. Tätigk. Wesentlichen

Art.20 - Der Vorsitzende: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Ausschussmitglieder ernannt.
3. Der Vorsitzende kann vom Ausschuss nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Vorsitzende verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Ausschuss zu richten ist.
5. Der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Ausschuss zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Ausschuss ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vizevorsitzenden ersetzt. Wenn auch der Vizevorsitzende abwesend oder verhindert ist, überträgt der Ausschuss diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Ausschussmitglied.

Art.21 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Ausschuss und Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern

1. Das Amt des Ausschussmitglieds endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Ausschuss für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Ausschusswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Ausschussmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Ausschusses im Amt. Wenn das nachrückende Ausschussmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Ausschuss für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Ausschusses im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Ausschussmitglieder bei den Ausschusssitzungen nicht stimmberechtigt.

Kann Teilzeit-Werksleiter

3. Scheidet die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Ausschusses. Der Vorsitzende oder hilfsweise das dienstälteste Ausschussmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Ausschusses einberufen. Bis zur Wahl der neuen Ausschussmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art.22 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt für 3(drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden.
4. Das Kontrollorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art.23 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;
 - d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
 - e) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht.
2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.
3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Ausschussmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Komm. Tätigkeits-Weisungen

Kapitel V

Vereinsbücher

Art.26 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel VI

Bestimmungen betreffend das Vereinsvermögen und den Jahresabschluss

Art.27 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.28 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Das Vermögen des Vereins besteht aus Geldmitteln sowie aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die mit den Mitteln des Vereins erworben werden.

Komm' Feiern gut. Wessensbecher

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art.29- Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Ausschuss die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kapitel VII

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art.30 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Komm. Federico Weissert

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Art. 31 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

VEREIN: Umweltgruppe Kaltern
Verantwortliche: Karin Fedrigotti Weissensteiner
Anschrift: 39 052 Kaltern, Andreas-Hofer-Straße 19
Kontaktdaten: info@umweltgruppe-kaltern.it

Tätigkeitsbericht 2019

<i>Datum</i>	<i>Thema der Veranstaltung</i>	<i>Referent/Leitung</i>
07.01.2019	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab 7	Christina, Karin
12.01.2019	Praktisches: Weidenruten schneiden (Golfpl. Unterrain)	Karin
26.01.2019	Praktisches: Weidenruten schneiden (Montiggl)	Karin
30.01.2018	Präsentation: Einheimische Schmetterlinge	Naturfotograf Hans Madl
04.02.2019	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab 7	Christina, Karin
09.02.2019	Wanderung: Bäume und Sträucher an ihren Knospen erkennen und mögliche Heilwirkungen erfahren (Gemmotherapie)	Alberto Fostini Forstinspektor i.R. Kräuterexperte
13.02.2019	Kurs: Körperpflege auf Kräuterbasis Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Karin Weissensteiner, Biologin
23.02.2019	Kurs: Weidenruten flechten	Monika Carli Battisti Bäuerliche Referentin
26.02.2019	Kurs: Weidenruten-Zaun flechten	Monika Carli Battisti Bäuerliche Referentin
26.02.2019	Vortrag: Gemeinschaftsgarten "Garten der Begegnung Joy" in Auer. Eine Idee auch für Kaltern?	Patrick Pancheri Garten-Koordinator
11.03.2019	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Karin, Brigitte
12.03.2019	Kurs: Errichtung eines Weidenhauses	Monika Carli Battisti Bäuerliche Referentin
24.03.2019	Wanderung: Botanische Rundwanderung auf die Colodri bei Arco mit Rundgang im Arboretum Arco	Hartmann Wirth Botaniker
30.03.2019	Aktion: Samen und Pflanzen für die neue Gartensaison	Karin, Brigitte
01.04.2019	Kurs: Spielen und Lernen im Wald für Kinder ab 7	Karin, Christina
13.04.2019	Aktion: Präsentat. Vereinstätigkeit - Stand am Marktplatz	Karin, Brigitte
25.04.2019	Aktion: Jahrgangsbaum pflanzen für die Neugeborenen des Jahres 2018	Karin, BM Benin Bernard Vize-BM Atz
28.04.2019	Wanderung: Botanische Wanderung am Gardasee	Erika Renner Sölva
30.04.2019	Powerpoint-Präsentation: Natürlich leben – für Gesundheit und Umwelt	Alberto Fostini Kräuterexperte

Datum	Thema der Veranstaltung	Referent/Leitung
06.05.2019	Kurs: Spielen und Lernen im Wald für Kinder ab 7	Karin, Christina
18.05.2019	Aktion: Waldtag im Altenburger Wald - viele Angebote; mit mehreren Vereinen und Projekt Nachhaltigkeit: Rundgang Ökologischer Fußabdruck; Landart	Führung: Simon Schwi- bacher:Forststation Kaltern Führung: Alberto Fostini
25.05.2019	Projekt Nachhaltigkeit: Wanderung: Ökosystem Montiggler Wald und seine Naturdenkmäler	Alberto Fostini Forstinsp.i.R. / Kräuterexp.
26.05.2019	Fahrt zum Iseosee: Besichtigung des "Parco delle erbe danzanti" und des Castello Quistini mit Führung im Schlossund Garten	Schlossbesitzer
01.06.2019	Kurs: Aus dem Wildkräutergarten in die Küche	Erika Gummerer, FNL-Kräuterexpertin
03.06.2019	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen (Kinder)	Christina, Karin
08.06.2019	Aktion: Pflegeaktion am Kalterer See mit AVS und Amt für Landschaftsökologie	Franziska Zemmer
02.07.2019	Kurs: Ölauszüge mit Heilkräutern	Karin
12.07.2019	Kurs: der Kräutergarten im Juli	Karin
20.07.2019 21.07.2019 Zweitagesfahrt	Besichtigungen: Fachhochschule Weihenstephan Forschungsanstalt für Gartenbau in Freising, Goldhauser Garten in Marzling und Botanischer Garten in München	Führung Führung Führung
25.07.2019	Langer Donnerstag: Abend im Kräutergarten mit verschiedenen Angeboten	Ricky Ortler, Anni Pichler bäuerliche Referentinnen; Alberto Fostini
28.08.2019	Langer Donnerstag: Abend im Kräutergarten mit verschiedenen Angeboten	Margit Winkler Alberto Fostini
01.09.2019 ganztägig	Wanderung gemeinsam mit AVS: Naturpark Texelgruppe Besichtigung Naturparkhaus Naturns	Naturparkführer Naturparkhaus
02.09.2019	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen (Kinder)	Christina, Karin
21.09.2019	Aktion: 13. Autofreier Radtag auf die Mendel mit mehreren Vereinen, Verbänden und Gemeinden	Ehrenamtliche Stunden an Dachverband
24.09.2019	Kurs: Besuch einer 5. Klasse Grundschule mit Begehung des Lehrpfades "Ökologischer Fußabdruck"	Brigitte
07.10.2019	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen (Kinder)	Christina, Karin
08.10.2019	Kurs: Besuch einer 5. Klasse Grundschule mit Begehung des Lehrpfades "Ökologischer Fußabdruck"	Karin
09.10.2019	Kurs: Rund ums Bad Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner

Datum	Thema der Veranstaltung	Referent/Leitung
13.10.2019	Wanderung am Nonsberg gemeinsam mit dem Verein "Amici della Terra – Alta Val di Non"	Luciano Covi
15.10.2019	Aktion: mit Jugendzentrum "kuba" und Mittelschule VoKu-Pocu zum Welternährungstag	Christine, Brigitte, Sieglinde, Karin, Erika
19.10.2019	Kurs: Heilkraft aus Wurzeln im Kräutergarten	Dr. Sigrid Thaler Biologin, Kräuterexpertin
27.10.2019	Wanderung am Salten gemeinsam mit dem Verein "Amici della Terra – Alta Val di Non"	Erika Renner Sölva
04.11.2019	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab 7	Christina, Karin
06.11.2019	Vortrag: gemeinsam mit AVS und Verbraucherzentrale zur 5G Mobilfunk-Problematik	Dr. Francesco Imbesi Strahlenexperte
22.11.2019	Kurs: Salben und Nährcremes mit Pflanzenölauszügen Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Karin
22. - 24.11.20	Foto-Ausstellung beim Projekt des Bildungsausschusses "Kaltern: gestern, heute, morgen": Lebensräume im Wandel der Zeit	Dr. Gotthard Andergassen Obm. HeimatpflegeVerein
24.11.2019	Bildervortrag „300 Jahre Kaltern in Bildern – ein Streifzug durch die Dorfgeschichte“	
30.11.2019	Kurs: Mit Schafwolle filzen: Windlicht	Ricky Ortler bäuerliche Referentin
04.12.2019	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab 7	Karin, Christina
07.12.2019	Tag der offenen Tür im Alten Spital gemeinsam mit Verein für Kultur und Heimatpflege	Karin, Christina, Brigitte, Sieglinde
14.12.2019	Aktion: Präsentat. Vereinstätigkeit - Stand am Marktplatz gemeinsam mit Verein für Kultur und Heimatpflege	Karin, Erika, Sieglinde, Renate
von Anfang März bis Ende Oktober	Kräutergarten treff (Öffnungszeiten für Interessierte) im Franziskanerkloster: (Beratung, Arbeiten im Garten) Di- und Fr-Nachmittag: 14- 17 Uhr bzw. 15 - 18 Uhr Do Vormittag: 9 - 11.30 Uhr	Kräutergarten-Team Karin Weissensteiner Christina Bonora Brigitte Kaufmann Sieglinde Morandell Alberto Fostini Renate Oberkalmsteiner Alfons Kaufmann
Ausarbeitung der Informationsschrift in Kalenderform: "Vielfalt im Kräutergarten"		

Kaltern, 30. Dezember 2019

Karin Weissensteiner

VEREIN: Umweltgruppe Kaltern
Verantwortliche: Karin Fedrigotti Weissensteiner
Anschrift: 39052 Kaltern Andreas-hofer-Straße 19
Kontakt Daten: info@umweltgruppe-kaltern.it

Geplante Veranstaltungen 2020		
Datum	Thema der Veranstaltung	Referent Leitung
08.01.20	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Christine, Karin
11.01.20	Praktisches: Weidenruten schneiden (Golfplatz)	
21.01. 2020	Kurs: Bewährte Gewürz- und Kräutersalzmischungen Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
25.01. 2020	Praktisches: Weidenruten schneiden (Montiggl)	
28.01.20	Bilderschau: Portfolio von Ambach Hermann	Ambach Hermann
28.01.20	Mitgliedervollversammlung	
05.02.20	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Christine, Karin
08.02.20	Kurs: Mit Weidenruten flechten	Monika Battisti Bäuerl.Referentin
11.02.20	Kurs: Tees für jeden Geschmack Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
8/9. und 15./16.02	Ausstellung Projekt Kaltern: gestern, heute, morgen	Ausschuss mitglieder
03.03.20	Vortrag: Willkommene Gäste im Naturgarten	Leo Unterholzner AG Vogelschutz
04.03.20	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Christine, Karin
05.03.20	Kurs: Körperpflege auf Kräuterbasis Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
15.03.20	Botanische Wanderung auf das Freiberger Mittelgebirge (zur Narzissenblüte)	Hartmann Wirth Botaniker
21.03.20	Kurs: Bau eines Insektenhotels	Walter Bassani
28.03.20	Samen und Pflanzen für die neue Gartensaison	Karin u. Team
29.03.20	Botanische Wanderung auf den Monte Cas am Gardasee	Erika Sölva
01.04.20	Kurs: Spielen und Basteln im Wald für Kinder ab 7	Christine, Karin
15.04.20	Kurs: Nähr- und Feuchtigkeitscremes mit Pflanzen- ölauszügen:Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner

25.04.20	Jahrgangsbaum 2019 pflanzen für die Neugeborenen der Gemeinde Kaltern <i>mit Gemeinde</i>	Karin, Brigitte, Alfons, Alberto
06.05.20	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen	Christine, Karin
17.05.20	Tagesfahrt: Besichtigung 2 Schlösser mit Gärten Nähe Padua	jeweils Führung Schloss und Garten
23.05.20	Biotop-Pflegeaktion am Kalterer See (Ausreißaktion des Drüsigen Springkrautes) <i>mit AVS</i>	
26.05.20	Kurs: Ölauszüge mit Gewürz- und Heilkräutern Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
06.06.	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen	Christine, Karin
06.06. 2020	Führung im Kräutergarten: Mit Heilpflanzen den Körper entgiften und stärken. Gesundheit beginnt im Teller und in der Teekanne.	Kräuterexperte Alberto Fostini
Sa 4./ So 5.07.	Besichtigungen: Bärbels Garten im Altmühltal Arzneipflanzengarten des Medizinhistorischen Museums Ingolstadt und Landesgartenschau Ingolstadt	Führung Führung
06.07.- 12.07.20	Projekt zur Nachhaltigkeit : Waldabenteuer- und Naturerfahrungswoche in den Wäldern von Kaltern für Mittel- und Oberschüler*innen <i>in Zusammenarbeit mit BA</i>	verschiedene Referenten
19.07.	Wanderung im Nonstal gemeinsam mit dem Verein „Amici della Terra – Alta Val di Non“	Führung Luciano Covi
23.07.	Langer Donnerstag im Kräutergarten Führung im Kräutergarten	Karin+Team Kräuterexperte Alberto Fostini
20.08.	Langer Donnerstag im Kräutergarten Führung im Kräutergarten	Karin+Team Kräuterexperte Alberto Fostini
26.08.	Führung im Kräutergarten Die meist gebrauchten Heilpflanzen in der Volksheilkunde, deren Verwendung und Wirkung	Biologin Sigrid Thaler
30.08.	Wanderung und Besichtigung Nationalparkhaus Aquapark gemeinsam mit AVS Kaltern	Naturparkführer Naturparkhaus
02.09.	Kurs: Kräuterzauber(er) und Kräuterhexen	Christine, Karin
19.09.	Aktion: 14. Autofreier Radtag auf die Mendel gemeinsam mit mehreren Verbänden und Gemeinden	Ausschuss mitglieder
07.10.	Kurs: Spielen und Basteln im Wald für Kinder ab 7	Christine, Karin
08.10.	Kurs: Duftsäckchen, Kräuterkissen u. Ä. Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
15.10.	Aktion zum Welternährungstag: VokuPocu gemeinsam mit kuba und Mittelschule Kaltern	Ausschuss mitglieder
27.10.	Herbstwanderung gemeinsam mit dem Verein „Amici della Terra – Alta Val di Non“	Covi Luciano
04.11.	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Christine, Karin

11.11.	Kurs: Salben und Nährcremes mit Pflanzenölauszügen Wissenswertes, Rezepte und Praxis	Biologin Karin Weissensteiner
02.12.	Kurs: Basteln mit Naturmaterialien für Kinder ab sieben	Christine, Karin
06.12.	Tag der offenen Tür im Alten Spital gemeinsam mit mehreren Vereinen	Ausschussmit- glieder
Anfang März bis Ende Oktober	Kräutergartenreff (bei den Besichtigungszeiten des Kräutergartens) im Franziskanerklostergarten: (Beratung, Arbeiten im Garten) Di- und Fr-Nachmittag: 14 - 17 Uhr bzw. 15 - 18 Uhr Do Vormittag: 9 - 11.30 Uhr	Kräutergarten- Team: Karin, Christina Brigitte, Renate, Sieglinde, Alberto, Alfons
Ausarbeitung der Informationsschrift in Kalenderform: "Geschützte Lebensräume in Kaltern: Biotope und Naturdenkmäler"		
Beitrag zum Netzwerk-Projekt: "You can do it -Wir für unsere Welt" Der Ökologische Fußabdruck bestehend aus 9 Stationen mit 18 Tafel wird im Kräutergarten des Franziskanerklosters aufgestellt. Die Texte auf den aufklappbaren Fußabdrücken geben interessante Informationen und Tipps für ein Leben in Einklang mit der Natur und den Ressourcen der Erde. Er kann während den Besichtigungszeiten des Kräutergartens (Dienstag und Freitag 14 -17 bzw. 15 – 18 Uhr und Donnerstag 9 – 11.30 Uhr) besucht werden. Grund- und Mittelschulklassen werden eingeladen. Interessierte können dazu auch ein Quiz ausfüllen.		

30. Dezember 2019

Karin Tedigeth Weissensteiner

Valida fino al/Gültig bis zum
19/01/2026



AU 6950796



IPZS - CIV. ROMA

REPUBBLICA ITALIANA REPUBLIK ITALIEN

COMUNE DI GEMEINDE

CALDARO S.S.D.V./KALTERN A.D.W.

CARTA IDENTITÀS
D'IDENTITÀ KARTE

Nr. AU 6950796

DI \ VON
FEDRIGOTTI KARIN

COGNOME		ZUNAME	
FEDRIGOTTI			
NOME		VORNAME	
KARIN			
NATO IL		GER. AM	
19/01/1953			
ATTO - AKT NR.		P./T. S./A.	
8-I-A/1953			
A		IN	
CALDARO S.S.D.V. (BZ)/KALTERN A.D.W. (BZ)			
CITTADINANZA		STAATSBÜRGERSCHAFT	
ITALIANA/ITALIENISCHE			
RESIDENZA		WOHNHAFT IN	
CALDARO S.S.D.V./KALTERN A.D.W.			
VIA		STRASSE	
VIA VIVAIO/REBSCHULWEG 12			
STATO CIVILE		FAMILIENSTAND	
PROFESSIONE		BERUF	
CONNOTATI E CON- TRASSEGNI SALIENTI		PERSONEN- BESCHREIBUNG	
STATURA	GRÖSSE	SEXE	SEX
159 cm		PARTICOLARI	ZEICHEN
CAPELLI	HAARE		
biondi sc.-dunkelbl.			
OCCHI	AUGEN		
celesti-blaue			



Karin Fedrigotti

FIRMA DEL TITOLARE
CALDARO/KALTERN
S.S.D.V./A.D.W.

UNTERSCHRIFT DES INHABERS

IL - DER
SINDACO BÜRGERMEISTER

Ver. del Sindaco L. Fedrigotti

04/02/2015

Impresa del ditta
bello sindaco
Caltegnano

Abdruck des Beken-
Zeugnisses

Generale di Stato

Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.	Si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.
(Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13 November 2014)	(articolo 22, comma 2, del decreto legislativo del 7 marzo 2005, n. 82 e articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri del 13 novembre 2014)
Die Amtsdirektorin Judith Notdurfter (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	La direttrice d'Ufficio Judith Notdurfter (sottoscritto con firma digitale)